

II-6921 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/69-Parl/92

Wien, Juli 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

3040 /AB

1992 -07- 2 3

Parlament
1017 Wien

zu 3098 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3098/J-NR/92, betreffend Hissen der Sowjetfahne am Dienstag, dem 25.2.1992 auf dem Gelände des Bundesgymnasiums Billrothstraße 73, 1190 Wien, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 4. Juni 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Hat Ihr Bundesministerium über die oben angeführten Vorkommnisse am Bundesgymnasium Billrothstraße 73, 1190 Wien zu irgend einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt?
2. Wenn ja, wann?
3. Welche Konsequenzen ziehen sie aus diesen Vorkommnissen, insbesondere für die Person des Schulleiters, Herrn Mag. Werner Cejnek?

Antwort:

Die zuständige Landesschulinspektorin, Hofrat Dr. Elisabeth SPRINGER, hat zu dem in der Anfrage dargestellten Vorkommnissen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst folgendes mitgeteilt:

- 2 -

"Direktor Mag. Cejnek selbst ist sowohl ein Gegner rechts-extremer als auch linksextremer Anschauungen. Die Fahne wurde von Schülerinnen und Schülern einer Oberstufenklasse als Faschingsulk gehißt. Ein Mitglied des Lehrkörpers machte den Direktor darauf aufmerksam und verlangte ein Einschreiten. Der Direktor wies darauf hin, daß es sich hier um einen Faschingsscherz handle und ließ es dabei bewenden. Humor hat nämlich seiner Meinung nach sehr wohl Platz in einer Schule. Ich selbst kann keine Wiederbetätigung im Hissen einer Fahne sehen, die damals gar keinen politischen Charakter mehr haben konnte, und auch keine kommunistische Wiederbetätigung, da die kommunistische Partei in Österreich nicht verboten ist. Der Direktor hat sich im Umgang mit rechtsextremen bzw. ausländerfeindlichen Ereignissen an der Schule im übrigen als besonnener Pädagoge bewährt. Die Fahne wurde sodann von einem Mitglied des Lehrkörpers entfernt.

Dem Direktor wurde am Aschermittwoch zugetragen, daß sich eine Lehrkraft am Dienstag in alkoholisiertem Zustand befunden habe. Er stellte sie daraufhin sofort zur Rede, worauf die betroffene Lehrkraft erklärte, sie habe von Schülern einer Oberstufenklasse ein Getränk bekommen, das sie erst später als alkoholhaltig diagnostizieren konnte. Auf die Vorhaltungen des Direktors reagierte sie einsichtsvoll mit dem Versprechen, daß sich das nicht mehr wiederholen würde.

Des weiteren gab die Kollegin zu, daß sie am Faschingdienstag 1992 in ihrer Unterstufenklasse im Rahmen des Faschingsfestes zusammen mit zwei Kollegen Sekt getrunken habe. Den Schülerinnen und Schülern dieser Unterstufenklasse wurde aber kein Alkohol angeboten. Im Verlaufe der Faschingsstunde erschienen Schüler der achten Klasse und boten Frau Prof. T. ein Getränk an, das sich nachher als alkoholhaltig herausstellte. Mag. T. befand sich dann tatsächlich in alkoholisiertem Zustand. Sie bedauerte dies und sah ein, daß es ihrer pädagogischen Aufgabe keineswegs

- 3 -

entspricht, zusammen mit anderen Lehrern vor den Schülern in der Schule Alkohol zu konsumieren. Nach dieser Aussage von Kollegin T. beruht die meines Erachtens sehr schwerwiegende Anschuldigung, sie habe den Schülern Alkohol angeboten, auf einer unrichtigen Information der drei Abgeordneten.

Der Direktor wird bei der Schlußkonferenz die Lehrer in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen, daß bei allen Schulveranstaltungen (auch Schikursen u. ä.) Alkoholverbot nicht nur für Schüler, sondern auch für Lehrer besteht. Er hat bezüglich der Schüler gerade im laufenden Schuljahr sehr strikte Reglementierungen an Lehrer und Eltern weitergegeben. Weiters wird er den Schulsprecher darauf aufmerksam machen, daß eine Erlaubnis zu Faschingsveranstaltungen im Schulhaus nur dann gegeben wird, wenn die Schüler sich verpflichten, keinen Alkohol dabei zu sich zu nehmen. Sollten sie dagegen verstößen, würden ähnliche Veranstaltungen nicht mehr genehmigt."

4. Ist es bereits in der Vergangenheit, an dieser Schule zu gleichen oder ähnlich gelagerten Vorkommnissen gekommen?

Antwort:

Soweit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bekannt ist, sind ähnliche Vorkommnisse an dieser Schule nicht beobachtet worden.

5. An welchen anderen Schulen des Bundes ist es in ihrer Amtszeit zu gleichen oder ähnlich gelagerten Vorkommnissen gekommen?

Antwort:

Vorkommnisse dieser Art sind dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bisher nicht zur Kenntnis gelangt.

